

Lübecker Nachrichten vom 4. November 1999

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn 3. Kreisverordnung vom 06. Oktober 1999 zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Witzhave vom 25. Februar 1970

Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Witzhave

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Witzhave vom 25. Februar 1970 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 44), zuletzt geändert durch die 2. Kreisverordnung vom 31. Mai 1994 (Amtl. Bekanntmachungen vom 09. Juni 1994), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Von der Unterschutzstellung ist außerdem das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Witzhave – soweit es noch im Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung liegt – ausgenommen.“

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft von der L1 094 kommend entlang der Ostseite des Gemeindegeweges „GIK 9“ bis an die südliche Grenze des B-Planes Nr. 7 (Kleingartengelände). Die südliche Grenze des Kleingartengeländes ist gleichzeitig bisherige Grenze des Landschaftsschutzgebietes.“

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1:5000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Weitere Ausfertigungen sind beim Amtsvorsteher des Amtes Trittau und beim Bürgermeister der Gemeinde Witzhave, 22969 Witzhave, niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Oldesloe, 06. Oktober 1999

**Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde**